



Senat 1

MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des Nachrichtenmagazins „Profil“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich wegen des Artikels „Ist der Ruf erst mal ruiniert...“, erschienen auf den Seiten 16 – 26 des Nachrichtenmagazins „Profil“ vom 02.12.2013, an den Presserat gewandt. Auf dem Titelblatt dieser Ausgabe wird mit der Schlagzeile „Die Lehrer und ihre Gewerkschafter – eine Abrechnung“ auf den Artikel hingewiesen.

Nach Meinung der Mitteilenden verstoße der Artikel gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, der vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen schützt. Die abwertende und diskreditierende Wortwahl diskriminiere die Lehrer als Berufsgruppe. So werde unterstellt, Lehrer seien „überzeugt, ihnen stünden Privilegien zu“, sie seien „blind für die Veränderungen der Gesellschaft, behaftet mit Standesdünkeln“ und modernisierungsfeindlich. Außerdem werden sie nach Auffassung von zwei Mitteilenden als Drückeberger hingestellt, die keine Gelegenheit ungenutzt lassen, ihre Arbeitszeit zu kürzen und sich persönliche Vorteile zu erschleichen.

Zudem werden entgegen Punkt 2.2 des Ehrenkodex immer wieder anonyme Zitate gebracht, etwa wenn es heiße: „Eine junge Lehrerin aus Wien-Brigittenau schildert das so: Wenn du dich reinkniet, wirst du von den Kollegen schon mitleidig angeschaut. Aber wenn du Projekte planst, wo die Kollegen mitarbeiten müssen, dann hast du wirklich ein Problem.“

Ein weiterer Verstoß gegen den Ehrenkodex betreffe dessen Punkt 2.3: Im gesamten Artikel werde keine einzige Stellungnahme der Gewerkschaft als beschuldigte Institution eingeholt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat wertet den vorliegenden Artikel als Kommentar, in dem die Autorinnen ihre Meinung zu einem Thema wiedergeben, das für unsere Gesellschaft große Relevanz hat. Zwar ist der Artikel – oberflächlich betrachtet – wie ein Bericht aufbereitet. Da aber schon auf der Titelseite von einer „Abrechnung“ gesprochen wird, ist es naheliegend, dass es sich bei dem vorliegenden Artikel um eine kritische Reportage mit kommentierenden Elementen handelt. Die Leserinnen und Leser werden nach Ansicht des Senats nicht in die Irre geführt. Dass die Reportage nicht ausdrücklich als Kommentar gekennzeichnet ist, reicht für die Einleitung eines Verfahrens nicht aus.

Der Senat kann es nachvollziehen, dass die in dem Artikel vertretene Meinung nicht von allen Lehrerinnen und Lehrern geteilt wird – es wurde ein recht kritischer Zugang zu dem Thema gewählt.

Aus medienethischer Sicht ist dies jedoch nicht zu beanstanden: In Kommentaren können subjektive Wertungen der Autorinnen und Autoren gebracht werden. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind hier besonders weit zu ziehen und es sind auch Meinungen zulässig, die nicht von allen Leserinnen und Lesern geteilt werden und die mitunter sogar verstören oder verletzen. Autorinnen und Autoren können sich grundsätzlich auch dann auf die Pressefreiheit berufen, wenn ihr Standpunkt auf Ablehnung stößt. Die Senate des Presserats haben diese Ansicht bereits in zahlreichen anderen Fällen vertreten (siehe z.B. die Fälle 2011/44 B, 2011/67, 2012/88, 2012/105, 2012/109, 2013/005 und 2013/113).

Dass einzelne Lehrerinnen und Lehrer anonym zitiert wurden, ist kein Verstoß gegen Punkt 2.2. des Ehrenkodex: Sofern nämlich Nachteile für die Zitierten zu erwarten sind – die Lehrer haben wohl wegen möglicher Konsequenzen an ihren Schulen um ein anonymes Auftreten gebeten – dürfen Zitate ohne weiteres anonym veröffentlicht werden.

Ebensowenig liegt ein Verstoß gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex vor, wonach Beschuldigungen nicht erhoben werden dürfen, sofern der beschuldigten Institution nicht die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Vorwürfe, dass die Lehrgewerkschaft blockiere und die politische Einigung für neue Ansätze im Schulsystem verhindere, sind bereits über einen längeren Zeitpunkt allgemein debattiert worden. Bei einem Artikel, der an dieser Debatte anknüpft und in dem kritische Stimmen aus der Lehrerschaft zu Wort kommen, ist es nicht unbedingt erforderlich, noch einmal der Lehrgewerkschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Gewerkschaft nimmt ohnehin am öffentlichen Diskurs teil und konnte ihre Positionen in vielen Stellungnahmen der Öffentlichkeit darlegen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
19.12.2013